



Organisationsreglement der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad

Organisationsreglement

Zweck und Inhalt

Gestützt auf Artikel 16 bis 20 der Statuten regelt das vorliegende Organisationsreglement die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes, allfälliger Kommissionen und der Geschäftsführung/der Verwaltung. Es hält die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane fest und enthält organisatorische Richtlinien für die Arbeit derselben.

Führungsorgane

Die Führungsorgane der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- die Kommissionen (unter Einschluss der Einsitznahme in Organen von verbundenen bzw. nahe stehenden juristischen Personen)
- der Geschäftsführer/der Verwaltung

Grundsätze der Aufgabenteilung

- Schaffung von Handlungsspielraum für die Entscheidungsträger
- Sicherstellen von rechtzeitigem Handeln
- Entlastung des Vorstandes vom operativen Geschäft
- Verstärkung der Genossenschaftler-Motivation
- Möglichst breite und demokratische Abstützung der Entscheide

Arbeitsweise der Führungsorgane

1. Der Vorstand

1.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Er delegiert die auszuführenden Tätigkeiten, sowie die dazu notwendigen Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements an die Kommissionen oder an den Geschäftsführer/die Verwaltung.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

1.2 Aufgaben und Kompetenzen

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

- Die Leitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
- Die Festlegung der Unternehmensziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben.
- Die Festlegung der Organisation, insbesondere durch Erlass des Organisationsreglements und weiterer Reglemente.



Organisationsreglement der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad

- Die Bestimmung der weiteren notwendigen Führungsinstrumente.
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, das Controlling und die Finanzplanung.
- Die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers/der Verwaltung
- Die Führung und Überwachung des Geschäftsführers/der Verwaltung.
- Die Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Förderung und aktive Umsetzung der Genossenschaftsidee.

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem andern (Führungs-)Organ der Genossenschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Innerhalb der von der Generalversammlung jährlich festgelegten Rahmenbedingungen ist der Vorstand befugt, weitergehende Geschäfte einzugehen.

1.3 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus den in Art. 13.3 bzw. Art. 16 der Statuten festgelegten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Konstituierung erfolgt jeweils an der ersten Sitzung einer Amtsperiode. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der Kommissionen und deren Mitglieder, den Geschäftsführer/Verwaltung sowie den Protokollführer.

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer/Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Geschäftsführer/Verwaltung zeichnungsberechtigt, jedoch nicht unter sich. Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen.

1.4 Sitzungen

Der Präsident beruft die Sitzungen gemäss einem Jahresplan, in der Regel sechsmal jährlich ein. Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Der Geschäftsführer/Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.



Organisationsreglement der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad

In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden. Deren Anwesenheit hat sich in der Regel auf die entsprechenden Traktanden zu beschränken.

1.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung bestimmen sich nach Art. 17 der Statuten. Die Durchführung und Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz bzw. auf elektronischem Weg ist zulässig und gilt als Anwesenheit.

Für den Entscheid über folgende Gegenstände muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen:

- Festsetzung des Unternehmensleitbildes und der Unternehmensziele
- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl des Geschäftsführers
- Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung z.Hd. der GV
- Einberufung der GV und Festlegung der Traktanden
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung
- Verabschiedung der Finanzpolitik und eines Finanzplanes
- Verabschiedung des Budgets
- Abänderung des Organisationsreglements oder des Vermietungsreglements
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Eingehen von Bürgschaften

Schriftliche Beschlussfassung ist gemäss Art. 17 der Statuten zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

1.6 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

Das Protokoll soll in der Regel enthalten:

- Kurze Darstellung der Vorlage bzw. der Ausgangssituation
- Anträge
- Zusammenfassung der Diskussion
- Beschlüsse
- Allfällige Aufträge

Namentliche Zitierungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch protokolliert. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen, Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

1.7 Altersgrenze/ Amtszeitbeschränkung

Die Altersgrenze ist in Art. 16 der Statuten dargelegt. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.



Organisationsreglement der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad

1.8 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

a) Einsichts- und Auskunftsrecht

Während den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied mit Ermächtigung des Präsidenten von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen über den Geschäftsgang, und über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten be antragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.

Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

b) Spezialaufgaben

Jedes Mitglied des Vorstandes kann in eine oder mehrere Kommissionen gewählt oder mit einer Spezialaufgabe betraut werden. Zur Betreuung ihrer Spezialaufgaben fallen den einzelnen Vorstandsmitgliedern folgende Pflichten zu:

- Als sachkundige Gesprächspartner in fachspezifischen Belangen unterstützen sie den Geschäftsführer bei der Vorbereitung entsprechender Vorlagen und bei deren Einbringung in die Entscheidungsorgane.
- Sie suchen und pflegen, ergänzend zum Geschäftsführer/der Verwaltung, Kontakte zu Kreisen, welche für den entsprechenden Bereich wichtig sind und beschaffen sich fachspezifische Informationen.
- Sie nehmen zu Anträgen des Geschäftsführers/der Verwaltung zuhanden des Gesamtvorstandes Stellung.
- Sie erhalten vom Geschäftsführer/der Verwaltung spezifische, ihr Ressort betreffende Informationen.

c) Entschädigung

Der Vorstand bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung gemäss Art. 16

Die Erledigung besonderer Aufträge ausserhalb der normalen Vorstandstätigkeit ist zusätzlich zu entschädigen.



Organisationsreglement der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad

d) Ausstand

Alle Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Genossenschaft Verträge abschliessen.

e) Geheimhaltung

Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.

f) Aktenrückgabe

Die Vorstandsmitglieder haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle des Vorstandes.

g) Geschenke

Es ist den Vorstandsmitgliedern untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke, deren Wert denjenigen von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigt, entgegenzunehmen.

2. Der Geschäftsführer/die Verwaltung

2.1 Wahl des Geschäftsführers/der Verwaltung

Der Geschäftsführer/die Verwaltung wird vom Vorstand gewählt und von ihm im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt /im Mandat beauftragt

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer/die Verwaltung leitet die Verwaltung nach Massgabe von Statuten und Reglement. Er/sie verfolgt die Ziele der Genossenschaft gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Aufgabenbereich und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Verwaltung bestimmen sich nach dem Arbeitsvertrag und dem Pflichtenheft. Insbesondere nimmt er folgende Aufgabenbereiche wahr: Geschäftsführung, Finanzen, Bewirtschaftung, Bau, Personal, Zusammenarbeit mit Vorstand und Kontrollstelle, Erstellung Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

2.3 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Geschäftsführers/der Verwaltung beträgt CHF 5'000 pro Einzelfall resp. CHF 25'000 pro Jahr.



Organisationsreglement der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad

Von dieser Regelung nicht betroffen sind budgetierte Ausgaben, sowie zusätzliche Ausgaben, die vom Vorstand genehmigt wurden.

2.4 Berichterstattung

Der Geschäftsführer/die Verwaltung erstattet dem Vorstand an jeder Sitzung Bericht über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2.5 Geheimhaltung. Aktenrückgabe

Der Geschäftsführer/die Verwaltung ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenbarungspflichten.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden Akten sind bei Amtsende zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Vorstandssitzungen, an denen der Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnahm.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am xx.xxx.202x durch den Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Ebnitmatte, Gstaad genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

3.2 Überarbeitung. Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist alle drei Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Es kann auch jederzeit durch den Vorstand ergänzt oder geändert werden.

Gstaad, xx, xx 202x

Name, Vorname

Unterschrift

Präsident

Name, Vorname

Unterschrift

Vize-Präsident
